

# MITTEILUNGSBLATT

**Akademie der bildenden Künste Wien**  
1010 Wien, Schillerplatz 3

**Studienjahr 2003/2004    Ausgegeben am    3. 8. 2004    Nr. 47**

1. Akademie der bildenden Künste, Wien, Provisorische Gebarungsrichtlinien §§ 26 und 27 UG 2002
2. Akademie der bildenden Künste, Wien, Bevollmächtigung gem. § 27 Abs. 2 UG für Herrn Univ. Prof. DI Dr. Karlheinz Wagner
3. bm:bwk, MCI – Management Center Innsbruck GmbH, Master-Studiengang „International Business & Tax Law“, Lehrgang Master of Science in Management“, Aussendung zur Begutachtung
4. bm:bwk, Institut für erfolgreiches Lernen und neues Denken, „THINKPad“, Lehrgänge „Denk- und Gedächtnistraining“, „Lerncoaching“ und „Legastenie“, Verordnung über die Verleihung der Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“, Aussendung zur Begutachtung
5. bm:bwk, Entwurf einer Verordnung über die Änderung der Studienbeitragsverordnung 2004, Aussendung zur Begutachtung
6. bm:bwk, Europäische Union, Kultur 2000, Ausschreibungen 2005
7. Halle School of Common Property , Workshops, Verlängerung der Anmeldefrist

## 1. Akademie der bildenden Künste, Wien, Provisorische Gebarungsrichtlinien §§ 26 und 27 UG 2002

### PROVISORISCHE GEBARUNGSRICHTLINIEN §§ 26 und 27 UG 2002

Soweit in personenbezogenen Bezeichnungen zur besseren Lesbarkeit nur die männliche Form angegeben ist, bezieht sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise!

#### **Ausgangslage:**

Das Inkrafttreten des UG 2002 und die damit verbundene Vollrechtsfähigkeit der Universität macht es notwendig, die Kompetenzen für die Abwicklung von Forschungsprojekten bzw. von Dienstleistungen (ehem. Teilrechtsfähigkeit) genauer zu fassen.

Im Rahmen der Freiheit der Forschung sind alle Angehörigen des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals berechtigt, in ihrem Fach Forschungsvorhaben oder künstlerische Arbeiten an der Universität durchzuführen, die nicht aus dem Budget der Universität finanziert werden. **Diese individuellen Rechte und Pflichten regelt der § 26 UG 2002.**

Verträge, die die Universität als Körperschaft betreffen, können gem. **§ 27 UG 2002** von dem/der Leiter/in der jeweiligen OE als Vertreter der Universität abgeschlossen werden. Dies betrifft nicht nur die wissenschaftliche Forschung sondern auch unentgeltliche Rechtsgeschäfte mit denen Vermögen und Rechte erworben werden (Schenkungen), die Entgegennahme von Förderungen anderer Rechtsträger (auch die des Bundes), Verträge über die Durchführung von wissenschaftlicher oder künstlerischer Forschung.

#### **I.) Zu § 26 UG 2002:**

Jede/r wissenschaftliche Mitarbeiter/in hat grundsätzlich das Recht, Forschungsförderungsmittel und nationale / internationale Forschungsprojekte zu beantragen und zu übernehmen.

Diese Projekte werden weiterhin von dem/der Projektleiter/in im eigenen Namen durchgeführt; d.h. Verträge werden ad-personam abgeschlossen und sind daher nicht Teil der Universitätsgebarung. Die Haftung trägt der/die Projektleiter/in. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei Überschreiten der Erwerbsschwelle eine UID-Nummer beim Finanzamt zu beantragen ist, da er/sie als Projektleiter/in unternehmerisch tätig ist.

FWF-Projekten und ÖNB- Projekte fallen unter § 26, die beiden Forschungsinstitutionen haben jedoch noch engere Regelungen getroffen, die zusätzlich zu berücksichtigen sind.

#### **Meldepflicht:**

1. Das jeweilige Forschungsvorhaben ist vom/von der wissenschaftlichen Angehörigen mit Stellungnahme des/der Leiters/in des Institutes vor Unterfertigung der entsprechenden Verträge dem Rektorat **zu melden**. Das Vorhaben kann nur untersagt werden, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für die Durchführung eines solchen Projektes verletzt sind oder eine Vereinbarung über den vollen Kostenersatz nicht vorliegt.

2. Allgemeine Voraussetzung für die Durchführung eines Vorhabens gemäß § 26 (2) sind:
  - Erfüllung der Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis
  - Nachweis, dass die Aufgaben der betreffenden Organisationseinheit der Akademie hinsichtlich Forschung und Entwicklung/ Erschließung der Künste nicht beeinträchtigt werden
  - Nachweis, dass der Lehrbetrieb und die Rechte/ Pflichten anderer Akademieangehöriger unbeeinträchtigt bleiben.Die Nachweise werden durch die Stellungnahme des/der Leiters/in der OE erbracht.
3. Die Meldung muss folgende Angaben beinhalten:
  - Beschreibung des Vorhabens,
  - Finanzierungsplan (Angabe der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben),
  - Angaben über die geplante Einstellung von Mitarbeitern,
  - Angaben über den eventuellen Erwerb von Anlagen,
  - Angaben über Nutzungsrechte,
  - Stellungnahme des Institutsleiters (gem. Punkt 2),
  - Angaben über die Nutzung von Universitätsressourcen,
  - ein Vorschlag für den vollen Kostenersatz.

### **Projektverwaltung:**

1. Mitarbeiter/innen an einem Projekt gem § 26 UG 2002 sind auf Vorschlag des/der Projektleiters/in gegen Ersatz der Personalkosten (Rechnungslegung erfolgt zentral durch die Buchhaltung) in ein zeitlich befristetes Arbeitsverhältnis zur Universität aufzunehmen. Gemäß § 107 Abs 2 UG 2002 kann in diesem Fall von einer Ausschreibung abgesehen werden. Zum Abschluss von Arbeitsverträgen sind grundsätzlich nur der Rektor bzw. die Vizerektorin für Personal, Ressourcen und Frauenförderung berechtigt. Die Verwaltung dieser Dienstverhältnisse obliegt der Personalabteilung. Werkverträge oder freie Dienstverträge, die für längstens 3 Monate abgeschlossen werden, bedürfen nicht der Genehmigung des Rektorates.
2. Die buchhalterische Verwaltung kann vom Rechnungswesen (Buchhaltung, Controlling) in einem eigenen Buchungskreis durchgeführt werden (dies betrifft nur die ab 1.1.2004 abgeschlossenen Projekte). Zwingend vorgeschrieben ist jedenfalls die Führung einer Einnahmen-Ausgaben Rechnung, deren rechnerische Richtigkeit von der Quästurleitung zu bestätigen ist.
3. Alle laufenden Kosten des Projektes wie z.B. Sachkosten, Investitionen und Personalkosten sind aus § 26-Projektmitteln zu decken. Gem. UG 2002 ist für die Inanspruchnahme von Personal- und Sachmitteln der Akademie ein voller Kostenersatz (Einzelkosten und ein angemessener Teil der Verwaltungskosten<sup>1</sup>) an die Akademie zu leisten. Zur Deckung der Verwaltungskosten wird eine Pauschale von 10% des erwirtschafteten Ertrages je Projekt eingehoben.

---

<sup>1</sup> Unter Einzelkosten versteht man Kosten, die direkt einzelnen Kostenträgern zugeordnet werden können. Bei diesen direkten Kosten handelt es sich in der Regel um Personalkosten und Sachmittel. Die anteiligen Gemeinkosten müssen möglichst verursachungsgerecht mittels interner Leistungsverrechnung auf alle Kostenträger aufgeteilt werden.

4. Jahresabschluss: Am Jahresende ist eine durch einen Wirtschaftsprüfer/Steuerberater geprüfte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung vorzulegen, sofern die Abwicklung nicht über die Buchhaltung der Akademie erfolgt. In die Gewinn- und Verlustrechnung der Akademie fließen die geleisteten Kostenersätze ein. In den Erläuterungen zum Jahresabschluss wird lediglich der Umfang der § 26 Projekte angeführt.

## II.) Zu § 27 UG 2002:

1. **Jede/r Leiter/in einer Organisationseinheit** der Akademie ist zum Abschluss von Verträgen **gemäß § 27 Abs. 1 UG 2002** im Namen der Akademie berechtigt. Es bedarf hierzu keiner weiteren Bevollmächtigung, jedoch ist das Rektorat über jeden Vertragsabschluss umgehend zu informieren.
2. **Die Information** an das Rektorat sollte enthalten:
  - den Vertragsentwurf,
  - Angaben über den Bedarf an Personal bzw. weiteren Ressourcen,
  - Angaben über Nutzungsrechte,
  - Angaben über eventuelle Vorfinanzierungserfordernisse,
  - Vorschlag über den vollen Kostenersatz,
  - gegebenenfalls einen Antrag über die Bevollmächtigung des/der Projektleiters/in.
3. Mitarbeiter/innen an einem Projekt gem § 27 UG 2002 sind auf Vorschlag des Projektleiters gegen Ersatz der Personalkosten in ein zeitlich befristetes Arbeitsverhältnis zur Universität aufzunehmen. Gemäß § 107 Abs 2 UG 2002 kann in diesem Fall von einer Ausschreibung abgesehen werden. Zum Abschluss von Arbeitsverträgen sind grundsätzlich nur der Rektor bzw. die Vizerektorin für Personal, Ressourcen und Frauenförderung berechtigt. Die Verwaltung dieser Dienstverhältnisse obliegt der Personalabteilung. Werkverträge oder freie Dienstverträge, die für längstens 3 Monate abgeschlossen werden und die Kosten von € 6.000.-- nicht überschreiten, bedürfen nicht der Genehmigung des Rektorates.
4. Für die Inanspruchnahme für Personal- und Sachmittel der Universität ist voller Kostenersatz zu leisten. Über die Verwendung dieses Kostenersatzes entscheidet das Rektorat.
5. Die aufgrund der nach § 27 abgeschlossenen Verträge erwirtschafteten Gewinne bzw. erworbenen Vermögen und Rechte sind sofern keine Zweckwidmung vorliegt für Zwecke der entsprechenden OE zu verwenden.
6. Bei Missbrauch kann dem/der Leiter/in der OE die Berechtigung vom Rektorat entzogen werden.
7. Im Falle der Haftung der Akademie im Rahmen von Rechtsgeschäften nach § 27 UG 2002 werden zunächst die Mittel der OE selbst herangezogen.

## Projektverwaltung:

1. Eine Kopie des abgeschlossenen Vertrages bzw. des bestätigten Projektauftrages ist vor Projektstart an das Controlling zwecks Vergabe eines Projekt-Innenauftrages mit entsprechender Budgetbedeckung zu übermitteln.

2. Die mit der Projektleitung beauftragten Akademieangehörigen sind zum Abschluss der erforderlichen Rechtsgeschäfte und zur Verfügung über die Geldmittel auf Antrag der Organisationsleitung vom Rektorat zu bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist im Mitteilungsblatt bekannt zu geben.
3. Die Abwicklung erfolgt über ein § 27-Projekt-Bankkonto pro Institut, Gemäldegalerie, Kupferstichkabinett und Bibliothek. Die Darstellung der aktuellen Projekt-Kontostände ist den Projektleitern durch den Zugang zum Berichtswesen jederzeit möglich.
4. Die Projekte gehen als Teil der Universitätsgebarung in die jährliche Bilanz der Akademie ein.

### **III.) Zeichnungsberechtigungen:**

1. Projektleiter/innen sind bevollmächtigt, im Namen der Universität die in den laufenden Geschäftsbetrieb des Projektes fallenden Rechtsgeschäfte abzuschließen, soweit sie eine Laufzeit von 6 Monaten und ein Vertragsvolumen von € 15.000,-- pro Rechtsgeschäft nicht überschreiten.
2. Jedes Rechtsgeschäft, das eine Laufzeit von 6 Monaten und ein Vertragsvolumen von € 15.000,-- überschreitet, kann nur gemeinsam mit dem Rektorat unterzeichnet werden.
3. Zum Abschluss von Arbeitsverträgen ist grundsätzlich nur der Rektor bzw. die Vize-Rektorin berechtigt. Davon ausgenommen sind freie Dienstverträge und Werkverträge in Projekten mit einer Dauer von maximal 3 Monaten, die ein Gesamtentgelt (Bruttoentgelt inkl. DG Beiträgen/Umsatzsteuer) von € 6.000,-- nicht übersteigen. Eine Kopie des jeweiligen Vertrages ist der Personalabteilung zu übermitteln, um eine Abrechnung auf den § 27 Innenauftrag gewährleisten zu können.

### **2. Akademie der bildenden Künste, Wien, Bevollmächtigung gem. § 27 Abs. 2 UG für Herrn Univ. Prof. DI Dr. Karlheinz Wagner**

#### **Bevollmächtigung**

Herr Univ.Prof. DI Dr. Karlheinz Wagner wird gem. § 27 Abs. 2 UG im Rahmen des Forschungsprojekts „evergreen“ im Bereich des Instituts für Architektur zum selbständigen Abschluss der für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechtsgeschäfte und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus diesem Vertrag ermächtigt.

Der Rektor  
Dr. Stephan Schmidt-Wulffen

**3. bm:bwk, MCI – Management Center Innsbruck GmbH, Master-Studiengang „International Business & Tax Law“, Lehrgang Master of Science in Management“, Aussendung zur Begutachtung**

Der Entwurf dieser Verordnung wird auch vom Bundeskanzleramt im Rechtsinformationssystem des Bundes unter <http://www.ris.bka.gv.at/begutachtung> verfügbar gemacht. Um allfällige Übermittlung von Stellungnahmen wird bis längstens **17. 9. 2004** gebeten.

**4. bm:bwk, Institut für erfolgreiches Lernen und neues Denken, „THINKPad“, Lehrgänge „Denk- und Gedächtnistraining“, „Lerncoaching“ und „Legastenie“, Verordnung über die Verleihung der Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“, Aussendung zur Begutachtung**

Obiger Entwurf ist unter <http://www.ris.bka.gv.at/begutachtung> abrufbar. Etwaige Stellungnahmen sind bis **20. 8. 2004** erbeten.

**5. bm:bwk, Entwurf einer Verordnung über die Änderung der Studienbeitragsverordnung 2004, Aussendung zur Begutachtung**

Der Entwurf dieser Verordnung ist unter <http://www.ris.bka.gv.at/begutachtung> abrufbar. Um allfällige Übermittlung einer Stellungnahme bis längstens **5. 9. 2004** wird gebeten.

**6. bm:bwk, Europäische Union, Kultur 2000, Ausschreibungen 2005**

Seitens des bm:bwk wurden zwei Ausschreibungen der Europäischen Kommission im Rahmen des Kulturförderungsprogrammes der Europäischen Union: Kultur 2000 Ausschreibung 2005, Vorbereitende Maßnahmen für das neue Kulturprogramm ab 2007 (Pilotprojekte) übermittelt. Nähere Informationen sind auf der Website des Cultural Contact Point Austria unter <http://ccp-austria.at> abrufbar. Die verfügbaren Unterlagen wurden an der Amtstafel am Schillerplatz affiziert.

## **7. Halle School of Common Property, Workshops, Verlängerung der Anmeldefrist**

Im Zusammenhang mit der in der 6. Werkleitz Biennale geführten Auseinandersetzung um Wissen als Allgemeingut veranstaltet die Werkleitz Gesellschaft unmittelbar vor den Festivaltagen vom 27. bis 31. August 2004 eine Reihe von fünftägigen Workshops und Seminaren unter dem Titel Halle School of Common Property.

In mehreren Workshops werden internationale KünstlerInnengruppen gemeinsam mit den TeilnehmerInnen neue Formen der Kunst- und Kulturproduktion entwickeln. Eingeladen wurden Agency (Belgien), Craig Baldwin (USA), Critical Studies (Schweden), Mute Magazine (International), School of Missing Studies/SMS (International), Université Tangente (Frankreich).

Detaillierte Informationen zu den einzelnen Workshops und Anmeldeformulare sind unter [http://www.werkleitz.de/common\\_property](http://www.werkleitz.de/common_property) abrufbar.

Für das Rektorat:

Mag. Anna Steiger  
Vizerektorin